

# Gründungssatzung des gemeinnützigen Vereins SCHULWÄLDER FÜR WESTAFRIKA e.V.

## §1. Name und Sitz und Geschäft:

Der Verein führt den Namen **Schulwälder für Westafrika** und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Danach erhält der Verein (**Schulwälder für Westafrika**) den Zusatz e.V. Sitz ist Göttingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2. Zweck, Aufgaben und Rechtsform des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes; insbesondere die Unterstützung von Aufforstungsprojekten in westafrikanischen Schulen (zuerst Ghana) als Beitrag gegen die Zerstörung des Regenwaldes.

Die Zerstörung des Regenwaldes in Afrika, auch in Ghana, nimmt bedrohliche Ausmaße an. War Ghana früher zu zwei Dritteln mit Regenwald bedeckt, ist dieser in nur 20 Jahren durch Abholzung auf die Hälfte geschrumpft. Die Rodung fordert auch in den Schulen ihren Zoll, die Kinder sind die Leidtragenden. Damit ist das unkontrollierte Abholzen zu einem der dringendsten Probleme im Lande geworden (wie auch in anderen Ländern Afrikas). Wiederaufforstung ist dringend notwendig, will man den Kindern dieser Länder eine gesicherte Zukunft geben. Der Verein (**Schulwälder für Westafrika**) macht sich zur Aufgabe, dieser Bedrohung entgegenzuwirken, indem er Schulkinder im Alter von 6 bis 16 Jahren mit den Problemen und deren möglichen Lösungen vertraut macht. Einführung von Solargeräten (Solarkochern und –Lampen) sollen an die Projekte in den Schulen gekoppelt werden, die als Belohnung für die Baumpflanzung gedacht ist, weil damit auch eine Reduzierung des Brennholzverbrauchs als Energieträger erreicht werden kann – ca. 80% des Energieverbrauchs in Ghana wird mit Holz gedeckt.

**Völkerverständigung:** Hauptaktivität in Deutschland ist Werbung um Schulpartnerschaften durch:

- Vorträge in Schulen, um
- Brieffreundschaften mit Kindern in Westafrika
- Übernahme von Patenschaften der in Ghana/Westafrika gepflanzten Bäume (baumpatenschaften)
- Schulaustausch: um Besuche von Lehrern und später von Schülern/innen in Ghana/Westafrika zu ermöglichen.

**Entwicklungszusammenarbeit:** Hilfe zur Selbsthilfe. Die Schulkinder in Westafrika sollen eigenständig die gestifteten Schattenbäume auf ihren Schulhöfen pflanzen und pflegen, um ihre Einstellung gegenüber dem Regenwald zu ändern. Die Kinder sollen ein Gefühl für die Bedeutung des Waldes entwickeln, um ihn später zu schützen und nachhaltig nutzen zu können.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes sind als solche ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim **Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.**

## §3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit: Information der Öffentlichkeit und Projektvorstellungen auf Veranstaltungen in Deutschland und in Westafrika.
- b) Übernahme von Schulpartnerschaften und Waldpatenschaften in (Ghana/ Westafrika)
- c) Als Verein zur Unterstützung und Förderung von Schulwaldprojekten vor Ort, z.B. Förderung des Projekts „Bäume für Ghana“.
- d) Werbung zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen (im Bereich der Umweltschutzmaßnahmen Informations- und Erfahrungsaustausch)

## **§4. Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung- begünstigt werden.

## **§5. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins bejaht und nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Kinder- und Jugendliche können über Schulen und Vereine Mitglied werden.  
(Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich)

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand; an ihn ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.  
Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, kann der/die Antragsteller/in die Aufnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die diese mit absoluter Mehrheit annehmen kann.

### **Die Mitgliedschaft endet durch:**

#### **Austritt**

Ein Austritt ist jederzeit zulässig, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.  
Sollte ein Mitglied trotz zweimaliger (mehrmaliger) Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen, so ist ebenfalls ein Ausschluss zulässig.

#### **Tod des Mitglieds**

## **§6. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeiträge sind von jedem Mitglied für das Kalenderjahr zu entrichten, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Im Ausnahmefall kann der Vorstand ein Mitglied von der Beitragspflicht entbinden.

## **§7. Organe des Vereins**

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (fakultativ)

## §8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

**Die Mitgliederversammlung beschließt:**

- die Genehmigung des Haushaltsplans
- den Jahresbericht
- die Neuwahl des Vorstands und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Beirats
- die Wahl des Kassenprüfers
- als Berufungsinstanz die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung geschieht mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung oder eines Auflösungsbeschlusses ist die  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

es das Interesse des Vereins erfordert

die Versammlung von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Vereinsmitglieder beantragt oder vom Vorstand gewünscht wird.

## §9. Vorstand

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus drei Vorstandsmitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Kassierer (in). Jedes Vorstandsmitglied ist zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder mit  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit, auch vor dem Ablauf ihrer regulären Amtszeit, abberufen. Die Abberufung ist jedoch nur dann wirksam, wenn zugleich ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, auch bei nur zwei Mitgliedern handlungsfähig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, **Schulwälder für Westafrika e.V.** zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins, insbesondere des Vereinsvermögens.

Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.  
Der Vorstand nimmt die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit wahr.  
Er muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(in) einberufen werden, wenn dies mindestens ein Vorstandsmitglied wünscht. Die Einberufung des Vorstandes bedarf keiner besonderen Form, sie kann auch fernmündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§10. Beirat**

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirates beschließen

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

## **§11. Finanzierung von Projekten**

durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Verkauf von afrikanisch angefertigten Artikeln (Umweltkarten, Schals etc.)
- 3) Spendenerwerb zugunsten des Projekts, auch Solargeräte wie Solar-Kocher und –Laternen,
- 4) Aufnahme von Bankkrediten. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt
- 5) Zuwendung Dritter

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von 1 Monat erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung des Umweltschutzes, speziell des Schutzes der Regenwälder in Afrika.

### **. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.**

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **5. Juni 2000** in Göttingen beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen ist.

### **Mitglieder des ersten Vorstands**

1. Vorsitzender: Dr. Sam Essiamah (Forstwissenschaftler),  
Brauweg 53
2. Stellvertretender Vorsitzende: Herr Reinhard Kabuth (Dipl. Holzwirt),  
Rotdornweg 4, 37077 Göttingen
3. Kassiererin (Kassenwart) : Frau Sigrig Ntunga-Iseler (Hochschullehrerin i.R)  
Krähenberg 3, 31135 Hildesheim

Der Verein wurde am 16.11.2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.